

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen  
Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG -) vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBl. I S. 79) so wie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung vom 07.03.1996 folgende

**GEBÜHRENSATZUNG**

beschlossen:

§ 1  
Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2  
Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind
  1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
    - a. der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
    - b. der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c. der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d. der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173 und 229), geändert durch Verordnung vom 03.05.1982 (BGBl. I S. 569), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;
  2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
    - a. derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,
    - b. derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- III. Es entsteht keine Gebührenpflicht in Fällen höherer Gewalt.

§ 3  
Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden  
  
bis zu 15 Minuten keine Vergütung,  
  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4  
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5  
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35236 Breidenbach, 08.03.1996

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach

<b>1 Personalgebühr</b>	Betrag €/Std	
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		35,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,90
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,60
 <b>2 Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag €/Std.</b>	<b>Betrag €/km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	28,00	1,00
Einsatzleitwagen ELW 2	42,00	1,00
Einsatzleitwagen ELW 3	63,00	1,30
Vorausrüstwagen VRW	53,00	1,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00	1,00
Gerätewagen-Nachschub GW-N	26,00	1,00
Personenkraftwagen Pkw	25,00	1,00
 Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	58,00	1,00
TSF-W	79,00	1,00
 Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8	89,00	1,00
LF 8/6	105,00	1,00
LF 16	121,00	1,30
LF 16 TS	121,00	1,30
LF 16/12	137,00	1,30
LF 24	226,00	1,30
 Tanklöschfahrzeuge		
TLF 8/18	79,00	1,00
TLF 16/24 (25)	105,00	1,30
Großtanklöschfahrzeug TLF 24/28 (59) GTLF 6	158,00	1,30
 Trockentanklöschfahrzeug		
TroTLF 16	116,00	1,30
 Drehleitern		
DLK 12-9	105,00	1,30
DLK 18-12	158,00	1,30
DLK 23-12	200,00	1,30

Gelenkmastbühne GM 25-3	210,00	1,30
Schlauchwagen		
SW 1000	47,00	1,00
SW 2000	63,00	1,30
Rüstwagen		
RW1	105,00	1,00
RW2	158,00	1,30
RW3	184,00	1,30
Gerätewagen-Gefahrgut		
GW-G 1	131,00	1,00
GW-G 2	158,00	1,30
Gerätewagen		
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	131,00	1,00
GW-Strahlenschutz/Öl	95,00	1,00
Kranwagen		
KW 16	210,00	1,60
KW 20	284,00	1,60
KW 30 (neu)	368,00	2,60
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	95,00	1,00
Wechseladerfahrzeug (WLF)	79,00	1,00
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G1)	53,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	79,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	26,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	53,00	
-Mulde (AB-Mulde)	26,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	53,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	42,00	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial(AB-S)	53,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	53,00	
Rettungsboot	53,00	
Mehrzweckboot	105,00	

### 3 Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/€

#### 3.1 Anhänger

Anhängeleiter	32,00
Mehrweckanhänger MZA 1	26,00
Mehrweckanhänger MZA 2	32,00

Grundkosten  
€/Std.

jede weitere  
Stunde  
€/Std.

Löschpulveranhänger P 250	32,00
Schaummittelanhänger	32,00

Schlauchanhänger	37,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	47,00
Ölsanimat	79,00
Hydrovac-Anhänger	89,00
Schaum-Wasserwerfer	37,00
Ölperranhänger	26,00
Rettungsbootanhänger	26,00
Trailer Mehrzweckboot	42,00
Leichtschaumgenerator	37,00

### 3.2 Geräte

Tragkraftspritze TS 8/8	21,00	11,00
Tragkraftspritze TS 16/8	26,00	13,00
Motorkettensäge	11,00	5,30
Stromerzeuger 1,5 KVA	16,00	7,40
Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00	11,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	37,00	18,00
Elektrohammer	11,00	5,30
Mehrzweckzug	16,00	7,40
Be- und Entlüftungsgerät	53,00	26,00
Öl-Wasser-Sauger	11,00	5,30
Trennschleifer	11,00	5,30
Brennschneidegerät	16,00	7,40
Handscheinwerfer	5,30	2,10

Auffangbehälter bis 100 l	8,40	4,20
Auffangbehälter bis 500 l	11,00	5,30
Auffangbehälter bis 5000 l	19,00	9,50
Auffangbehälter über 5000 l	26,00	13,00
Ölsperre je 10 Meter	53,00	26,00

### 3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	26,00	13,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	32,00	16,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	53,00	26,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	63,00	32,00
Mastpumpe	53,00	26,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	53,00	26,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	53,00	26,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00	13,00
Wasserstrahlpumpe	11,00	5,30

3.4 Strahlrohre	je Tag	Betrag /€
Strahlrohr, allgemein	“	5,30

### 3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	“	5,30
C-Druckschlauch	“	11,00
B-Druckschlauch	“	13,00
A-Saugschlauch	“	8,40
Hochdruckschlauch 30m	“	21,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	“	11,00
Vulkanisieren	“	13,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	“	5,30
C-Kupplung	“	7,40
B-Kupplung	“	8,40
A-Kupplung	“	13,00

### 4 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	“	11,00
Verteiler	“	11,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	“	8,40

#### 4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	“	8,40
Kübelspritze	“	5,30
Löschdecke	“	5,30
Neufüllung der Feuerlöscher	“	5,30

bis 6 kg 25,00 €  
über 6 kg 40,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand werden der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. Entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/€
Steckleiterteil	“	4,20
Schiebeleiter	“	21,00
Klappleiter	“	5,30
Hakenleiter	“	8,40

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

## 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/€
Atemschutzgerät	“	8,40
Atemschutzmaske	“	5,30

### 5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	“	8,40
Atemschutzmaske	“	8,40
Atemschutzgerät	“	17,00
½-Jahresprüfung	“	21,00
6-Jahresprüfung	“	32,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	“	4,70
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	“	6,30

### 6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

	je Tag	neuer Satz Betrag/€
Tragkraftspritze TS 8/8	“	8,40
Atemschutzgerät	“	6,30
Fahrzeugfunkanlage	“	5,30
Handfunksprechgerät	“	4,20

## 7 Prüfen

### 7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag €/Std.
200 l Nennleistung	“	11,00
400 l Nennleistung	“	13,00
800 l Nennleistung	“	16,00
1.600 l Nennleistung	“	19,00

### 7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		11,00
2teilige Schiebeleiter		11,00
3teilige Schiebeleiter		19,00

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	32,00
7.5 Prüfen von Funkgeräten	
Funkgerät im 4-m-Band	19,00
Funkgerät im 2-m-Band	13,00
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	8,40

#### **8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Person**

Streckendurchgang	6,30
Streckendurchgang und Füllen einer 300-bar-Atemluftflasche	13,00
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200-bar Atemluftflasche	16,00
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	19,00
w.v., Füllen einer 300-bar-Atemluftflasche	26,00
w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200-bar-Atemluftflaschen	29,00
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	35,00

#### **9 Gebühren für besondere Leistungen**

für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten  
Öffnen einer Tür  
Säubern von Verkehrsflächen  
Entfernen von Eiszapfen  
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### **10. Alarmierung**

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### **11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.



## **12. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Breidenbach, den 07.11.02